

§ 18

Das Betreten und Angeln innerhalb des Betriebsgelände der EnBW (Wasserkraftwerk Kiebingen) am Umgehungsgerinne des Kraftwerks linksseitig des Neckars (Mauer) ist nur Fischereiberechtigten des FV Kiebingen gestattet, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem FV Kiebingen für diesen Gewässerabschnitt geschlossen haben.

Fischereiberechtigten o h n e Nutzungsvereinbarung ist das Betreten der Anlage und das Angeln in diesem Bereich nicht erlaubt. Fischereiberechtigte unter 18 Jahren können keine Nutzungsvereinbarung schließen. Ihnen ist das Betreten und Angeln nur in Begleitung eines Erwachsenen, der eine Nutzungsvereinbarung geschlossen hat, erlaubt.

Verstöße gegen die Inhalte der Nutzungsvereinbarung führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.

Die Haftung bei Personen- und Sachschäden, die der Jugendliche verursacht, übernimmt die Begleitperson.

Massenveranstaltungen oder sonstige publikumswirksame Veranstaltungen sind in diesem Bereich nicht erlaubt. Betriebliche Belange des Kraftwerks haben immer Vorrang.

Des Weiteren gelten die Ausführungen in der Nutzungsvereinbarung (diese muss mit sich geführt werden) sowie § 17 b – n.

§ 18

Das Betreten und Angeln innerhalb des Betriebsgelände der EnBW (Wasserkraftwerk Kiebingen) am Umgehungsgerinne des Kraftwerks linksseitig des Neckars (Mauer) ist nur Fischereiberechtigten des FV Kiebingen gestattet, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem FV Kiebingen für diesen Gewässerabschnitt geschlossen haben.

Fischereiberechtigten o h n e Nutzungsvereinbarung ist das Betreten der Anlage und das Angeln in diesem Bereich nicht erlaubt. Fischereiberechtigte unter 18 Jahren können keine Nutzungsvereinbarung schließen. Ihnen ist das Betreten und Angeln nur in Begleitung eines Erwachsenen, der eine Nutzungsvereinbarung geschlossen hat, erlaubt.

Verstöße gegen die Inhalte der Nutzungsvereinbarung führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.

Die Haftung bei Personen- und Sachschäden, die der Jugendliche verursacht, übernimmt die Begleitperson.

Massenveranstaltungen oder sonstige publikumswirksame Veranstaltungen sind in diesem Bereich nicht erlaubt. Betriebliche Belange des Kraftwerks haben immer Vorrang.

Des Weiteren gelten die Ausführungen in der Nutzungsvereinbarung (diese muss mit sich geführt werden) sowie § 17 b – n.

Gewässerordnung

§ 1

Das Vereinsgewässer wird nach den Beschlüssen des Ausschusses bewirtschaftet.

§ 2

Eine Fischereierlaubnis für das Vereinsgewässer wird den Mitgliedern und Gästen unseres Vereins, die im Besitz eines amtlichen Fischereischeines sind oder Jugendlichen vom 10. Lebensjahr an, auf Antrag gegen Vorauszahlung der vom Vereinsausschuss festgelegten Gebühr erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Fischereierlaubnis besteht nicht. Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit der Gewässerordnung und den die Fischerei betreffenden Vorschriften (LandesfischereiVO, Fischerei-, Natur- und Tierschutzgesetz und deren Verordnungen sowie der Fischfangstatistik und dem Gewässerbegehungsnachweis) vertraut zu machen und sie genau zu befolgen.

§ 3

Die Gewässerwarte, Gewässeraufsichten, Vorstand-schaft, Ausschussmitglieder und alle Vereinsmitglieder sowie Gastfischer, die eine Fischereierlaubnis besitzen, sind berechtigt, jeden Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Jeder Angler am Vereinsgewässer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.

Gewässerordnung

§ 1

Das Vereinsgewässer wird nach den Beschlüssen des Ausschusses bewirtschaftet.

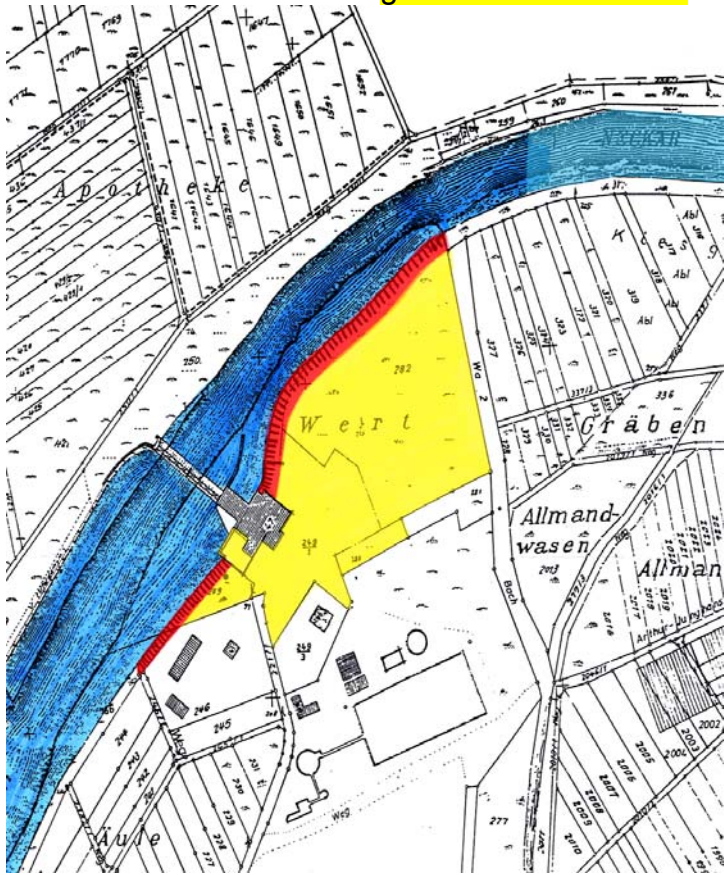
§ 2

Eine Fischereierlaubnis für das Vereinsgewässer wird den Mitgliedern und Gästen unseres Vereins, die im Besitz eines amtlichen Fischereischeines sind oder Jugendlichen vom 10. Lebensjahr an, auf Antrag gegen Vorauszahlung der vom Vereinsausschuss festgelegten Gebühr erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Fischereierlaubnis besteht nicht. Es ist die Pflicht des Anglers, sich mit der Gewässerordnung und den die Fischerei betreffenden Vorschriften (LandesfischereiVO, Fischerei-, Natur- und Tierschutzgesetz und deren Verordnungen sowie der Fischfangstatistik und dem Gewässerbegehungsnachweis) vertraut zu machen und sie genau zu befolgen.

§ 3

Die Gewässerwarte, Gewässeraufsichten, Vorstand-schaft, Ausschussmitglieder und alle Vereinsmitglieder sowie Gastfischer, die eine Fischereierlaubnis besitzen, sind berechtigt, jeden Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Jeder Angler am Vereinsgewässer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen.

Betriebsgelände Wasserkraftwerk Kiebingen gelb markierte Fläche



In den Fischwegen (Fischtreppen, Umgehungsgerinne) sowie in einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfangs verboten. In den Gewässern des Vereins ist das Eisfischen und das Befischen der Gewässer mit dem Boot verboten. Das Fischen während der Dauer von Vereinsveranstaltungen ist untersagt.

§ 6

Die in der Fischereierlaubnis festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

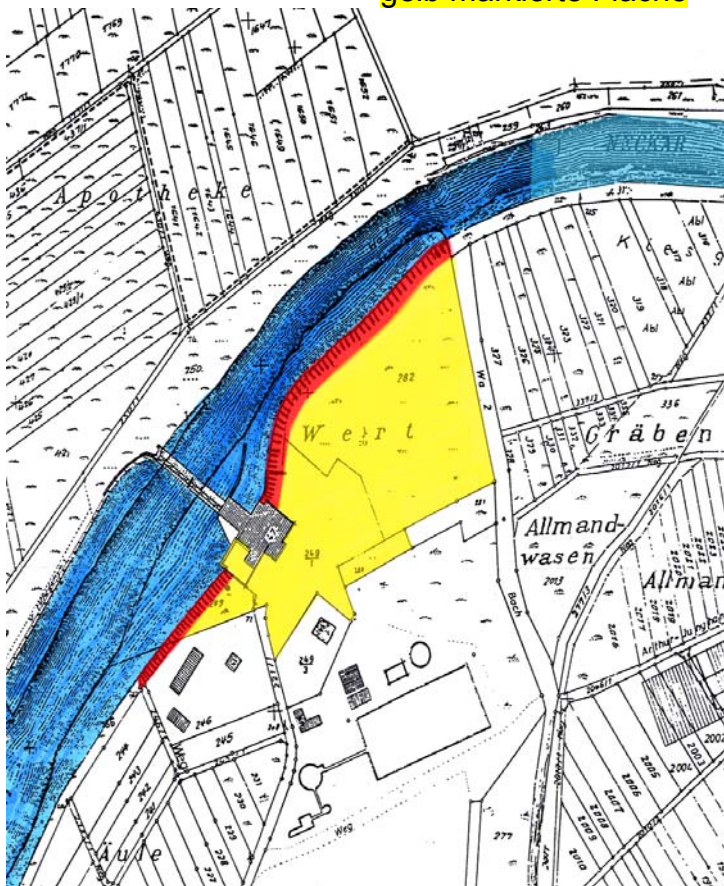
Gefangene, untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig vom Haken gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind. Diese Fische dürfen nur mit nassen Händen berührt und nicht gehältert werden.

Wegen Hälterung von Fischen siehe § 1 Tierschutzgesetz. Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangnetz zu landen. Sie dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gezogen werden. Ausgenommen sind Kleinfische und Aale.

§ 7

Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist unzulässig, soweit es dem § 1 und § 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere, wenn kein verünftiger Grund vorliegt.

Betriebsgelände Wasserkraftwerk Kiebingen gelb markierte Fläche



In den Fischwegen (Fischtreppen, Umgehungsgerinne) sowie in einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfangs verboten. In den Gewässern des Vereins ist das Eisfischen und das Befischen der Gewässer mit dem Boot verboten. Das Fischen während der Dauer von Vereinsveranstaltungen ist untersagt.

§ 6

Die in der Fischereierlaubnis festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Gefangene, untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig vom Haken gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind. Diese Fische dürfen nur mit nassen Händen berührt und nicht gehältert werden.

Wegen Hälterung von Fischen siehe § 1 Tierschutzgesetz. Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangnetz zu landen. Sie dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gezogen werden. Ausgenommen sind Kleinfische und Aale.

§ 7

Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist unzulässig, soweit es dem § 1 und § 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere, wenn kein verünftiger Grund vorliegt.

§ 13

Der Angler hat das Uferbetretungsrecht auf das schonendste Maß zu beschränken. Abfälle dürfen nicht zurückgelassen und Fischabfälle bzw. Fischinnereien nicht ins Wasser geworfen werden. Das Betreten von Wiesengrundstücken zu Zeiten, in welchen den Eigentümern vermeidbarer Schaden erwachsen würde, ist verboten. Ebenso das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und Plätze.

Das Befahren der Feldwege mit Kraftfahrzeugen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Es darf grundsätzlich nur auf gut befestigten Wegen gefahren werden. Auf die Spaziergänger ist Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Das Betreten der Schilfbereiche mit Brutgelegen ist aus Rücksichtnahme gegenüber nistenden Vögeln während der Hauptbrutzeit in den Monaten Mai und Juni verboten.

§ 15

Die Angelerlaubnis berechtigt Mitglieder zu der Befischung der Neckarstrecke vom Bahnwarthaus Posten 63 beim Fischerstein auf Gemarkung Rottenburg beidseitig des Neckars bis rechts- und linksseitig zur Gemarkungsgrenze Kiebingen/Bühl und Kiebingen/Hirschau.

§ 13

Der Angler hat das Uferbetretungsrecht auf das schonendste Maß zu beschränken. Abfälle dürfen nicht zurückgelassen und Fischabfälle bzw. Fischinnereien nicht ins Wasser geworfen werden. Das Betreten von Wiesengrundstücken zu Zeiten, in welchen den Eigentümern vermeidbarer Schaden erwachsen würde, ist verboten. Ebenso das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und Plätze.

Das Befahren der Feldwege mit Kraftfahrzeugen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Es darf grundsätzlich nur auf gut befestigten Wegen gefahren werden. Auf die Spaziergänger ist Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Das Betreten der Schilfbereiche mit Brutgelegen ist aus Rücksichtnahme gegenüber nistenden Vögeln während der Hauptbrutzeit in den Monaten Mai und Juni verboten.

§ 15

Die Angelerlaubnis berechtigt Mitglieder zu der Befischung der Neckarstrecke vom Bahnwarthaus Posten 63 beim Fischerstein auf Gemarkung Rottenburg beidseitig des Neckars bis rechts- und linksseitig zur Gemarkungsgrenze Kiebingen/Bühl und Kiebingen/Hirschau.

Für Jugend- und Gastfischer ist das Hamenfischen nicht erlaubt.

§ 10

Die entgeltliche Verwertung des Fangs ist verboten.

Fangbeschränkung: Täglich dürfen gefangen werden:

4 Forellen	4 Schleien	3 Karpfen
2 Äschen	2 Zander	1 Hecht

§ 11

Die im Erlaubnisschein enthaltene Fangstatistik und der Gewässerbegehungsnachweis sind laufend zu führen und zusammengestellt zum Jahresende bis 15.12. jeden Jahres beim Gewässerwart oder im Vereinsheim abzugeben. Die Eintragungen in den Gewässerbegehungsnachweis müssen täglich vor Beginn des Angelns vorgenommen werden, die Eintragungen in die Fangstatistik täglich unmittelbar nach dem Fang.

§ 12

Die Gewässerwarte und die Gewässeraufsichten können im Rahmen von Hege- und Pflegemaßnahmen das Angeln vorübergehend untersagen. Den Anordnungen der Gewässerwarte und der Gewässeraufsichten ist unverzüglich zu folgen.

Für Jugend- und Gastfischer ist das Hamenfischen nicht erlaubt.

§ 10

Die entgeltliche Verwertung des Fangs ist verboten.

Fangbeschränkung: Täglich dürfen gefangen werden:

4 Forellen	4 Schleien	3 Karpfen
2 Äschen	2 Zander	1 Hecht

§ 11

Die im Erlaubnisschein enthaltene Fangstatistik und der Gewässerbegehungsnachweis sind laufend zu führen und zusammengestellt zum Jahresende bis 15.12. jeden Jahres beim Gewässerwart oder im Vereinsheim abzugeben. Die Eintragungen in den Gewässerbegehungsnachweis müssen täglich vor Beginn des Angelns vorgenommen werden, die Eintragungen in die Fangstatistik täglich unmittelbar nach dem Fang.

§ 12

Die Gewässerwarte und die Gewässeraufsichten können im Rahmen von Hege- und Pflegemaßnahmen das Angeln vorübergehend untersagen. Den Anordnungen der Gewässerwarte und der Gewässeraufsichten ist unverzüglich zu folgen.

In die Kontrolle einbezogen sind der Jahresfischereischein, die Fischereierlaubnis, das Fanggerät, die gefangenen Fische sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerordnung. Die Fischereierlaubnis berechtigt nur die Person zum Angeln, auf deren Namen sie ausgestellt ist. Sie ist nicht übertragbar. Es dürfen nur zwei Angelruten mit jeweils einem Haken verwendet werden.

§ 4

Der Jugendfischereischein berechtigt Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und vollendeten 16. Lebensjahr zur Ausübung der Fischerei mit einer Angelrute unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins. Jugendfischern mit erfolgreich abgelegter Fischerprüfung ist es gestattet, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Aufsichtsperson mit einer Angelrute zu fischen, wenn sie mit dem FV Kiebingen diesbezüglich eine Sondervereinbarung geschlossen haben. Jugendfischer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen mit zwei Angeln ohne Aufsicht fischen.

§ 5

Das Angeln ist erlaubt eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Während der sogenannten mitteleuropäischen Sommerzeit ist der Aalfang bis 1.00 Uhr gestattet.

In die Kontrolle einbezogen sind der Jahresfischereischein, die Fischereierlaubnis, das Fanggerät, die gefangenen Fische sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewässerordnung. Die Fischereierlaubnis berechtigt nur die Person zum Angeln, auf deren Namen sie ausgestellt ist. Sie ist nicht übertragbar. Es dürfen nur zwei Angelruten mit jeweils einem Haken verwendet werden.

§ 4

Der Jugendfischereischein berechtigt Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und vollendeten 16. Lebensjahr zur Ausübung der Fischerei mit einer Angelrute unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins. Jugendfischern mit erfolgreich abgelegter Fischerprüfung ist es gestattet, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Aufsichtsperson mit einer Angelrute zu fischen, wenn sie mit dem FV Kiebingen diesbezüglich eine Sondervereinbarung geschlossen haben. Jugendfischer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen mit zwei Angeln ohne Aufsicht fischen.

§ 5

Das Angeln ist erlaubt eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Während der sogenannten mitteleuropäischen Sommerzeit ist der Aalfang bis 1.00 Uhr gestattet.

Auszug aus der Nutzungsvereinbarung mit der EnBW

- a) Zugang zum Betriebsgelände ist nur Mitgliedern des FV Kiebingen gestattet.
- b) Die Erlaubnis kann nicht übertragen werden.
- c) Das Betriebsgelände darf nur zur Ausübung der Fischerei betreten werden.
- d) Das Befahren des Grundstücks ist verboten.
- e) Das Parken unmittelbar vor dem Zugangstor ist beidseitig untersagt.
- f) Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- g) Für Personen- und Sachschäden gegen sich selbst oder Dritte haftet der Nutzer.
- h) Der Nutzer entbindet die EnBW und den FV Kiebingen von jeglicher Schadenersatzforderung.
- i) Das Zurücklassen von Müll ist ausdrücklich verboten.
- j) EnBW Aktivitäten ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.
- k) Den Anweisungen von EnBW-Personal und Mitglieder der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.
- l) Die Nutzungsvereinbarung ist jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen widerrufbar.
- m) Der Schlüssel zum Werkstor darf keinem Dritten überlassen werden.
- n) Das Werkstor muss unmittelbar nach dem Öffnen wieder geschlossen werden.
- o) Das Fischen ist ausdrücklich auf der auf dem Lageplan rot markierten und schraffierten Grundstücksfläche zulässig.
- p) Das Betreten des Kraftwerksgebäudes sowie der dazugehörigen Betriebsanlage und des Betriebsgeländes (nicht schraffierte Fläche) ist verboten.

Des Weiteren gelten die Ausführungen in der Nutzungsvereinbarung (diese muss mit sich geführt werden).

Auszug aus der Nutzungsvereinbarung mit der EnBW

- a) Zugang zum Betriebsgelände ist nur Mitgliedern des FV Kiebingen gestattet.
- b) Die Erlaubnis kann nicht übertragen werden.
- c) Das Betriebsgelände darf nur zur Ausübung der Fischerei betreten werden.
- d) Das Befahren des Grundstücks ist verboten.
- e) Das Parken unmittelbar vor dem Zugangstor ist beidseitig untersagt.
- f) Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- g) Für Personen- und Sachschäden gegen sich selbst oder Dritte haftet der Nutzer.
- h) Der Nutzer entbindet die EnBW und den FV Kiebingen von jeglicher Schadenersatzforderung.
- i) Das Zurücklassen von Müll ist ausdrücklich verboten.
- j) EnBW Aktivitäten ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.
- k) Den Anweisungen von EnBW-Personal und Mitglieder der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.
- l) Die Nutzungsvereinbarung ist jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen widerrufbar.
- m) Der Schlüssel zum Werkstor darf keinem Dritten überlassen werden.
- n) Das Werkstor muss unmittelbar nach dem Öffnen wieder geschlossen werden.
- o) Das Fischen ist ausdrücklich auf der auf dem Lageplan rot markierten und schraffierten Grundstücksfläche zulässig.
- p) Das Betreten des Kraftwerksgebäudes sowie der dazugehörigen Betriebsanlage und des Betriebsgeländes (nicht schraffierte Fläche) ist verboten.

Des Weiteren gelten die Ausführungen in der Nutzungsvereinbarung (diese muss mit sich geführt werden).

Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die keine Mindestmaße und/oder gesetzliche Schonzeiten gelten. Soweit die Verwendung von lebenden Köderfischen zulässig ist, dürfen sie nur am Maul oder am Rücken angehängt werden; sie sind sicher zu befestigen. Die Verwendung von Zierfischen und von Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten. Lebende Frösche, Mäuse oder dergleichen als Angelköder zu benutzen ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und strafbar.

§ 8

Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang mäßig und nur mit den zugelassenen Angelgeräten zu betreiben. Dies gilt im besonderen Maße für die Forellengewässer. Im Interesse der Erhaltung und Hebung des Fischbestandes hat jeder Angler den Fischfang maßvoll auszuüben. Bei der Angelei auf Friedfische darf nur der Einfachhaken verwendet werden. Die Benutzung des Zwilling- oder Drillinghakens ist nur für den Raubfischfang erlaubt.

§ 9

Das Fischen mit dem Hamen dient insbesondere der Hege und Pflege des Fischbestandes (Feststellung und Kontrolle der Bestandsdichte, der Fischarten, der Fischkrankheiten). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind dem Gewässerwart oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen.

Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, für die keine Mindestmaße und/oder gesetzliche Schonzeiten gelten. Soweit die Verwendung von lebenden Köderfischen zulässig ist, dürfen sie nur am Maul oder am Rücken angehängt werden; sie sind sicher zu befestigen. Die Verwendung von Zierfischen und von Köderfischen aus fremden Gewässern ist verboten. Lebende Frösche, Mäuse oder dergleichen als Angelköder zu benutzen ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und strafbar.

§ 8

Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang mäßig und nur mit den zugelassenen Angelgeräten zu betreiben. Dies gilt im besonderen Maße für die Forellengewässer. Im Interesse der Erhaltung und Hebung des Fischbestandes hat jeder Angler den Fischfang maßvoll auszuüben. Bei der Angelei auf Friedfische darf nur der Einfachhaken verwendet werden. Die Benutzung des Zwilling- oder Drillinghakens ist nur für den Raubfischfang erlaubt.

§ 9

Das Fischen mit dem Hamen dient insbesondere der Hege und Pflege des Fischbestandes (Feststellung und Kontrolle der Bestandsdichte, der Fischarten, der Fischkrankheiten). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind dem Gewässerwart oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft mitzuteilen.

§ 16

Ein Teil der Gewässerstrecke des Vereins (neckarabwärts, rechtsseitig längs des Queckbagger-Sees) liegt im Naturschutzgebiet „Oberes Steinach“. Dort ist die Ausübung der Fischerei vom 16. April bis 14. Juli verboten. Ein weiterer Teil der Gewässerstrecke des Vereins (neckarabwärts, linksseitig längs der Bischoffbaggerseen) liegt im Naturschutz „Burglehen“. Dort ist die Ausübung der Fischerei in den Gehölzbereichen vom 1. März - 15. Juli verboten.

§ 17

Das Betreten und Angeln innerhalb des Betriebsgeländes der EnBW (Wasserkraftwerks Kiebingen) rechtsseitig des Neckars ist nur Mitgliedern gestattet, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem FV Kiebingen für diesen Gewässerabschnitt geschlossen haben. Verstöße gegen die Inhalte der Nutzungsvereinbarung führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.

Mitgliedern ohne Nutzungsvereinbarung ist das Betreten der Anlage und das Angeln in diesem Bereich nicht erlaubt. Jugendmitglieder dürfen nur in Begleitung eines 18 Jahre alten Mitglieds, das eine Nutzungsvereinbarung mit dem FV Kiebingen e.V. abgeschlossen hat, im Betriebsgelände der EnBW die Fischerei ausüben. Die Haftung bei Personen- und Sachschäden, die der Jugendliche verursacht, übernimmt die Begleitperson. Gastfischer dürfen das Betriebsgelände weder betreten, noch vom Ufer aus fischen.

§ 16

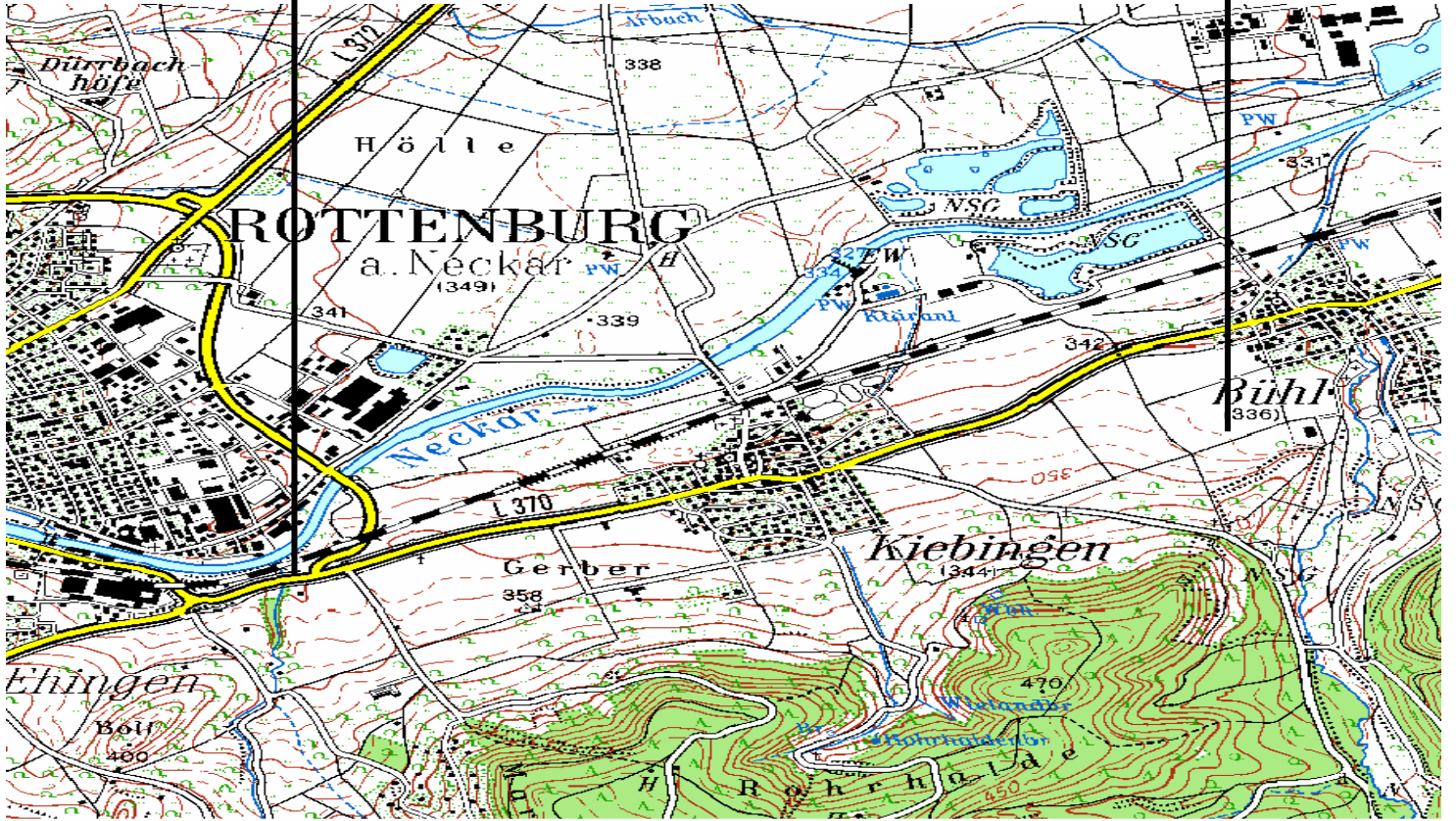
Ein Teil der Gewässerstrecke des Vereins (neckarabwärts, rechtsseitig längs des Queckbagger-Sees) liegt im Naturschutzgebiet „Oberes Steinach“. Dort ist die Ausübung der Fischerei vom 16. April bis 14. Juli verboten. Ein weiterer Teil der Gewässerstrecke des Vereins (neckarabwärts, linksseitig längs der Bischoffbaggerseen) liegt im Naturschutz „Burglehen“. Dort ist die Ausübung der Fischerei in den Gehölzbereichen vom 1. März - 15. Juli verboten.

§ 17

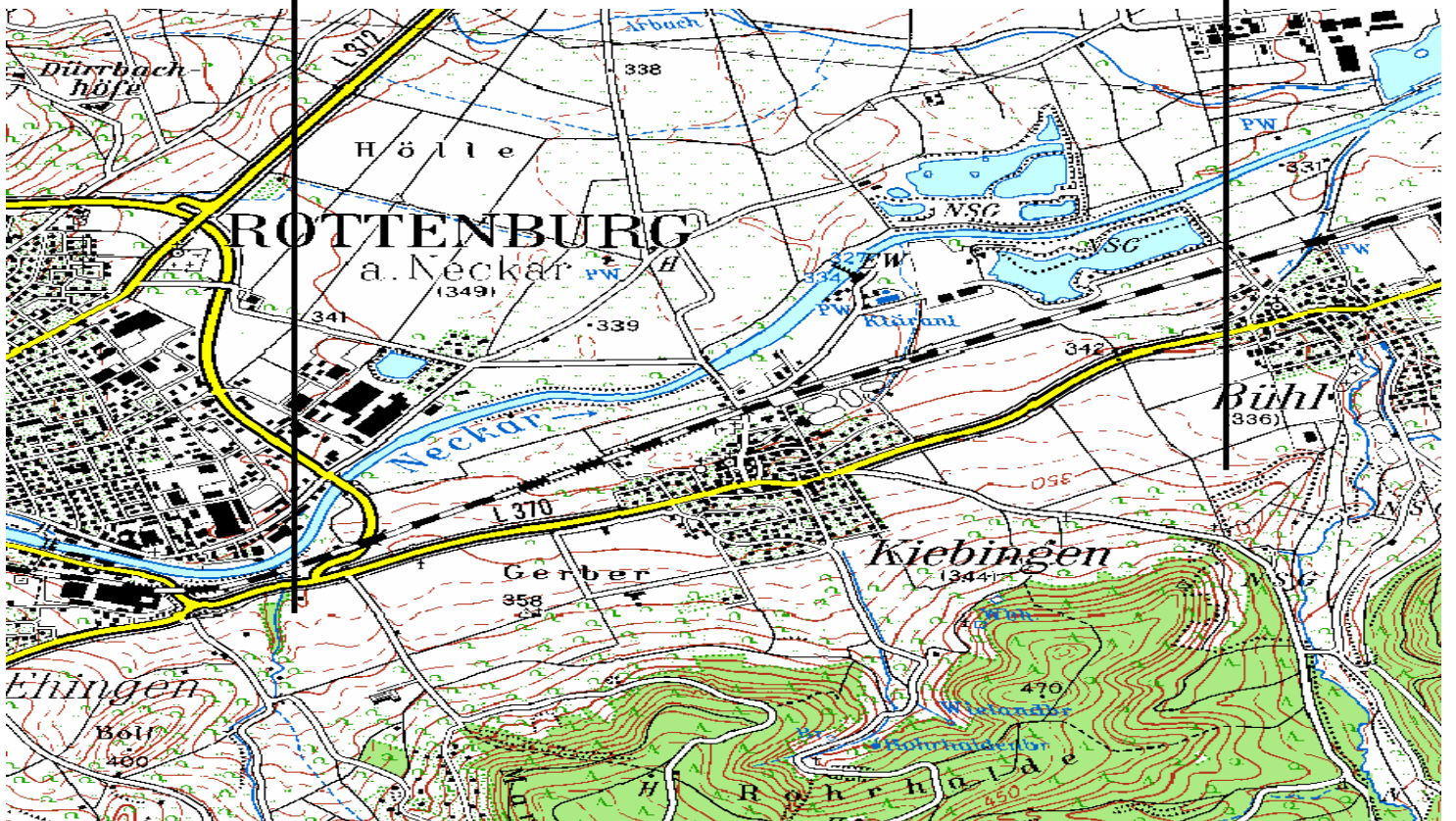
Das Betreten und Angeln innerhalb des Betriebsgeländes der EnBW (Wasserkraftwerks Kiebingen) rechtsseitig des Neckars ist nur Mitgliedern gestattet, die eine Nutzungsvereinbarung mit dem FV Kiebingen für diesen Gewässerabschnitt geschlossen haben. Verstöße gegen die Inhalte der Nutzungsvereinbarung führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.

Mitgliedern ohne Nutzungsvereinbarung ist das Betreten der Anlage und das Angeln in diesem Bereich nicht erlaubt. Jugendmitglieder dürfen nur in Begleitung eines 18 Jahre alten Mitglieds, das eine Nutzungsvereinbarung mit dem FV Kiebingen e.V. abgeschlossen hat, im Betriebsgelände der EnBW die Fischerei ausüben. Die Haftung bei Personen- und Sachschäden, die der Jugendliche verursacht, übernimmt die Begleitperson. Gastfischer dürfen das Betriebsgelände weder betreten, noch vom Ufer aus fischen.

Kiebinger Fischwasser



Kiebinger Fischwasser



Fischereiverein Kiebingen e.V.



Gewässerordnung

Gültig ab 1. Januar 2006

Fischereiverein Kiebingen e.V.



Gewässerordnung

Gültig ab 1. Januar 2006

§ 19

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung können die Gewässerwarte, die Gewässeraufsichten sowie die Vorstandschaft und die Ausschussmitglieder unbeschadet der gegebenenfalls zu erstattenden Strafanzeige die Fischereierlaubnis sofort einziehen. Über die zu verhängende Maßnahme (Verweis, Sperre, Ausschluß usw.) entscheidet der Ausschuss gemäß § 9 und § 15 der Satzung.

§ 20

Es ist die Pflicht jeden Anglers, besondere Vorkommnisse am Gewässer, wie Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich der Vorstandschaft, den Gewässerwarten oder der Polizei zu melden.

§ 21

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Fischereierlaubnis. Sie ist zusammen mit dem Erlaubnischein und dem staatlichen Fischereischein beim Angeln mitzuführen.

Der Vorstand

§ 19

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung können die Gewässerwarte, die Gewässeraufsichten sowie die Vorstandschaft und die Ausschussmitglieder unbeschadet der gegebenenfalls zu erstattenden Strafanzeige die Fischereierlaubnis sofort einziehen. Über die zu verhängende Maßnahme (Verweis, Sperre, Ausschluß usw.) entscheidet der Ausschuss gemäß § 9 und § 15 der Satzung.

§ 20

Es ist die Pflicht jeden Anglers, besondere Vorkommnisse am Gewässer, wie Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich der Vorstandschaft, den Gewässerwarten oder der Polizei zu melden.

§ 21

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Fischereierlaubnis. Sie ist zusammen mit dem Erlaubnischein und dem staatlichen Fischereischein beim Angeln mitzuführen.

Der Vorstand